

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 30.4.2020, Zahl: MD-20d/20-05/20-05a/ChrH, mit der die gewerbliche Vermietung von stationslosen Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb und von stationslosen Elektrofahrrädern geregelt wird (Elektro-Roller und Elektro-Fahrräder-Verordnung).

Gemäß § 13 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für sämtliche im Stadtgebiet (§ 2 K-VStR 1998) von Villach gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen, für die von öffentlichen Verkehrsflächen unmittelbar einsehbaren Nahbereiche des öffentlichen Raumes, für das gesamte „Engere Schutzgebiet“ (§ 2 Villacher Ortsbildschutzverordnung i. d. g. F.) sowie für öffentliche Grünanlagen.
- (2) Diese Verordnung gilt für die gewerbliche Vermietung von stationslosen Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb und von stationslosen Elektrofahrrädern.
- (3) Stationslose Klein- und Miniroller mit elektrischem Antrieb und stationslose Elektrofahrräder sind solche Fahrzeuge, die außerhalb von ortsfesten, ausschließlich für die Vermietung vorgesehenen Entnahme- und Rückgabestationen zur Miete angeboten werden. Nicht als stationslos gelten Fahrzeuge, die vom gewerblichen Vermietungs-Unternehmen mittels einer natürlichen Person den Mieter/inne/n übergeben werden oder die direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung aufgestellt sind.

§ 2

Verbot des gewerblichen Anbietens

Auf sämtlichen im Stadtgebiet von Villach gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die von öffentlichen Verkehrsflächen unmittelbar einsehbaren Nahbereiche des öffentlichen Raumes, im gesamten „Engeren Schutzgebiet“ sowie auf öffentlichen Grünanlagen (§ 1) ist die gewerbliche Vermietung von stationslosen Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb und von stationslosen Elektrofahrrädern verboten.

§ 3

Ausnahmen vom Vermietungsverbot

- (1) Abweichend vom Verbot nach § 2 ist es jeder gewerblichen Vermietung gestattet, jeweils mindestens 50, höchstens 100 stationslose Klein- und Miniroller mit elektrischem Antrieb und stationslose Elektrofahrräder im Stadtgebiet anzubieten, wobei sämtliche folgenden Kriterien erfüllt sein müssen:
 - a. einen Sitz oder eine weitere Betriebsstätte der gewerblichen Vermietung in Villach
 - b. eine aufrechte Gewerbeberechtigung zur „Vermietung von beweglichen Sachen“
 - c. die gewerbliche Vermietung gewährleistet den rechtskonformen Umgang mit den Daten der Kund/inn/en entsprechend den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016
 - d. Abschluss einer Vereinbarung mit der Straßenverwaltung über die Sonderbenützung von Straßengrund (§ 57 Kärntner Straßengesetz 2017, LGBl. Nr. 8/2017 in der Fassung LGBl. Nr. 30/2017)
- (2) Auf die jeweilige Höchstzahl sind auch jene stationslosen Klein- und Miniroller mit elektrischem Antrieb und stationslosen Elektrofahrräder anzurechnen, welche von einem Unternehmen in Umlauf gebracht werden, an dem die gewerbliche Vermietung direkt oder indirekt beteiligt ist, bei der ein sonstiges wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis besteht oder andere finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gegeben sind, die einer Beteiligung gleichzuhalten sind.
- (3) Die Gesamtbergrenze für das Stadtgebiet ist mit jeweils 200 stationslosen Mietfahrrädern und 200 elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern begrenzt.

§ 4

Abstellen

- (1) Stationslose Klein- und Miniroller mit elektrischem Antrieb und stationslose Elektrofahrräder dürfen – unbeschadet der Bestimmung des § 68 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 – in folgenden Bereichen jedenfalls nicht abgestellt werden:

- a. in Fußgängerzonen, Begegnungszonen, auf überbreiten Gehsteigen und Plätzen, vor Bauwerken und Einrichtungen, die von kultureller Bedeutung sind, außer in den dort aufgestellten Fahrradständern bzw. für Klein- und Miniroller vorgesehenen Abstellflächen
 - b. in öffentlichen Grünanlagen, außer in den dort aufgestellten Fahrradständern bzw. für Klein- und Miniroller vorgesehenen Abstellflächen oder auf Wegen mit mehr als 2,5m Breite, auf dem das Radfahren zulässig ist.
- (2) Die gewerbliche Vermietung hat dafür Sorge zu tragen, dass stationslose Klein- und Miniroller mit elektrischem Antrieb und stationslose Elektrofahrräder, welche entgegen Abs. 1 abgestellt sind oder durch Vandalismus offensichtlich unbrauchbar geworden sind, werktags zwischen 06:00 und 18:00 Uhr binnen vier Stunden, zu allen anderen Zeiten binnen zwölf Stunden ab Verständigung der gewerblichen Vermietung entfernt bzw. den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Verordnung konform abgestellt werden. Samstage gelten nicht als Werktage im Sinne dieser Regelung.
 - (3) Die gewerblichen Vermietungen haben eine jederzeitige telefonische Erreichbarkeit für die Verständigung nach Abs. 2 zu gewährleisten

§ 5

Entfernung von stationslosen Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb und stationslosen Elektrofahrrädern

- (1) Stationslose Klein- und Miniroller mit elektrischem Antrieb und stationslose Elektrofahrräder, die entgegen dem Verbot des § 2 oder entgegen § 4 Abs. 1 abgestellt werden und bei denen eine Aufforderung nach § 4 Abs. 2 erfolglos geblieben ist, sind von der Behörde ohne vorausgegangenenes Verfahren zu entfernen.
- (2) Die Behörde hat den Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder den sonst Verfügungsberechtigten unverzüglich mit Bescheid aufzufordern, diesen innerhalb von acht Wochen bei sonstigem Verfall zu übernehmen.
- (3) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes im Sinne des Abs. 1 sind von den Eigentümer/inne/n oder von den sonst Verfügungsberechtigten der Gemeinde zu ersetzen. Eine Nichtübernahme eines entfernten Gegenstandes binnen acht Wochen nach einer Aufforderung, in der auf die Folgen des Verfalls hingewiesen wurde, bewirkt dessen Verfall zugunsten der Gemeinde.
- (4) Für Schäden, die bei der Entfernung von Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung

§ 6
Nutzungsvereinbarung

- (1) Die gewerbliche Vermietung hat mit den Mieter/inne/n Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.
- (2) In diesen Nutzungsvereinbarungen ist jedenfalls auf
- a. auf die Verpflichtung zur Einhaltung des § 68 Abs. 4 StVO 1960 und
 - b. auf die Vorgaben des 4 Abs.1 lit. a und lit. b
- hinzuweisen.

§ 7
Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Wer dem Verboten gemäß § 2 und des § 4 Abs. 1 lit. a und lit. b und dem Gebot des § 6 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 8
Vollziehung

Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-VStR 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

